



BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

| | | |
|-----------------------------|--|---|
| Auszug aus der Sitzung vom: | Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss | Niederschrift zur Sitzung 25.11.2015 |
|-----------------------------|--|---|

3. **Ausbau der Adlerstraße in Ranzel von Falkenstraße bis
Heideweg hier: Beschwerde von Anliegern der Adlerstraße
gegen den Ausbau**

Dem Ausschuss lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Der Ausbau der Adlerstraße ist im Straßenbauprogramm für die Jahre 2017 und 2018 vorgesehen. Der Ausbau soll in zwei Abschnitten erfolgen. Für das Jahr 2017 ist der Abschnitt von Falkenstraße bis Starenweg und für 2018 der Abschnitt von Starenweg bis Heideweg vorgesehen.

Mit Schreiben vom 05.08.2015 wurden die Anlieger über die bevorstehende Ausbauabsicht informiert.

Mit Schreiben vom 26.08.2015 legten zunächst die Eheleute von Trostorff Beschwerde gegen den beabsichtigten Ausbau der Straße ein. Dieser Beschwerde sind dann mit Schreiben vom 28.09.2015 die Herren Schubert und Hasselbach beigetreten. Der bisherige Schriftverkehr mit den Beschwerdeführern ist als Anlage beigefügt.

Im Archiv der Verwaltung sind keine Unterlagen über den erstmaligen Ausbau der Adlerstraße vorhanden, soweit es die Fahrbahn, die Beleuchtung und den südlichen Gehweg betrifft. Ebenso wenig gibt es im Archiv einen Hinweis darauf, dass für den Ausbau Beiträge erhoben wurden. Der nördliche Gehweg wurde im Rahmen eines Erschließungsvertrages hergestellt.

Die letztgenannte Anlage wurde 1994 bautechnisch fertiggestellt (Abnahmeniederschrift vom 17.05.1994).

Der Beschwerdeführer hat in seinem Schreiben vom 26.08.2015 ausgeführt, dass der Abschnitt Falkenstraße bis Starenweg im Jahr 1968 ausgebaut wurde und der Abschnitt Starenweg bis Heideweg im Jahr 1972.

Die Beschaffenheit des Asphalts, das Erscheinungsbild der Straßenbeleuchtung und die Daten der erteilten Baugenehmigungen in diesem Bereich sind ein Indiz dafür, dass der Straßenausbau der



Stadt Niederkassel

Adlerstraße in den o. g. Jahren stattfand.

Der Beschwerdeführer führt zur Begründung seiner Ansicht unterschiedliche Sachverhalte an.

Zunächst verweist er darauf, dass die übliche Nutzungsdauer der Straße nach seiner Ansicht noch nicht abgelaufen ist. Er geht dabei von einer üblichen Nutzungsdauer von 50 Jahren aus.

Diese Annahme des Beschwerdeführers findet allerdings keine Grundlage in der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW). Dieses geht von einer „Lebensdauer für eine gewöhnliche Straße von mindestens 25 bis 27 Jahren“ aus (Beschluss vom 28.01.2011, 15 A 1764/10 und Urteil vom 15.02.2000, 15 A 4157/96 mit weiteren Nachweisen). In beiden Fällen hat das Gericht auf dieser Grundlage festgestellt, dass bei einer „höchstens 36 Jahre alten“ bzw. einer mehr als 55 Jahre alten Straße und im Urteil vom 26.07.1991, 2 A 905/89, bei einer mehr als 40 Jahre alten Fahrbahn die übliche Nutzungszeit längst abgelaufen ist.

Des Weiteren führt der Beschwerdeführer aus, dass der mangelhafte Zustand der Straße durch nicht fachgerechte, versiegelte Fugen bedingt ist.

Im Lauf der Zeit – seit der erstmaligen Herstellung der Straße – hat sich aus unterschiedlichen Gründen die Notwendigkeit ergeben, die Straßenoberfläche zu öffnen (Leitungsbrüche, neue Hausanschlüsse etc.). Diese Aufbrüche wurden nach dem jeweiligen Stand der Technik wieder verschlossen.

Seit dem Zeitpunkt, seit dem bei dem Verschließen dieser Aufbrüche die Naht (Fuge) mit Fugenband zu verschließen ist, wird dieses eingebaut. Das war jedoch nicht immer Stand der Technik.

Nach Ansicht der Verwaltung tragen natürlich auch die zahlreichen Aufbrüche trotz sachgemäßen Verschließens zu dem schlechten Zustand der Straße bei. Hauptursache sind jedoch nach Auffassung der Verwaltung der mangelhafte Gesamtaufbau der Straße sowie die alten Asphaltsschichten, die durch die UV-Einstrahlung spröde geworden sind und nicht mehr die erforderliche Elastizität aufweisen.

Die Verwaltung hat – wie im Vorfeld der Planung von Straßenbaumaßnahmen üblich – eine Untersuchung des vorhandenen Straßenkörpers veranlasst. In dem vorliegenden Gutachten ist Folgendes ausgeführt:

„Für die geplante Verkehrsfläche wird eine Bauklasse Bk1,0 nach RStO



Stadt Niederkassel

12 zugrunde gelegt. Für die Bemessung der Dicke des frostsicheren Gesamtaufbaus ist für das vorhandene Bodenmaterial unterhalb der gebundenen Decke bis zur Erkundungstiefe von 1,0 m die Frostempfindlichkeitsklasse F 3 (sehr frostempfindlich) nach Tabelle 1 der ZTV W-StB 09 anzusetzen. Danach beträgt die Minstdicke des frostsicheren Gesamtaufbaus 60 cm.

Dies wird im Bereich der Sondierungen RKS 3 bis RKS 7 erreicht. In den Straßenabschnitten RKS 1 bis RKS 2 und RKS 8 dürfte der tiefere Oberbau bzw. der Untergrund als nicht bzw. als eingeschränkt frostsicher zu beurteilen sein.

Da wo das Planum im Bereich eines mehr oder weniger bindigen Bodens liegt, wird die nach der ZTV E-StB / RStO geforderte Tragfähigkeit für den Untergrund ($EV2 > 45 \text{ MN/m}^2$), insbesondere bei regnerischem Wetter während der Bauphase nicht zu erreichen sein. Aus diesem Grunde sollte eine Verbesserung des Untergrundes in Form eines zusätzlichen Bodenaustausches (Mindeststärke 30 cm) gegen ein Mineralgemisch (0/45) berücksichtigt werden.

Aufgeweichte Bereiche sind zusätzlich auszutauschen oder durch Eindrücken von Grobschlag (100/200 o. ä.) zu stabilisieren. Im Zweifel ist der Gutachter hinzuziehen.

Die geforderte Gesamtdicke der Asphaltsschicht von 18 cm (RStO 12, Tafel 1, Bk1,0) wird konkret nur in den Sondierungen RKS 2, RKS 7 und RKS 8 erreicht. In den Sondierungen RKS 4 und RKS 5 wurde die Dicke mit 17 cm eingemessen. Dies kann sicherlich als im noch zulässigen Toleranzbereich beurteilt werden."

Dieser in weiten Teilen mangelhafte Aufbau des Straßenkörpers sowie das Alter der Asphaltsschichten, sind maßgebliche für den schlechten Zustand der Straße verantwortlich und nicht etwa versäumte Reparaturarbeiten.

Bei dem vorliegenden Unterbau ist es auch nicht mit einer „Grundinstandsetzung“, wie der Beschwerdeführer sich ausdrückt, getan. Hier ist alleine eine komplette erneute Herstellung mit einer Erneuerung der Tragschichten sachgerecht.

Sodann bezieht sich der Beschwerdeführer noch auf § 10 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). § 10 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„§ 10 Wirtschaftsführung

Die Gemeinden haben ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen“.



Stadt Niederkassel

Der Beschwerdeführer führt ins Feld, dass die Kommune auf die Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen hat. In der gängigen Kommentierung zur GO NRW ist hierzu ausgeführt, dass die Kommune bei der Erhebung von Abgaben

- die Abgabepflichtigen nicht über ein vernünftiges Maß hinaus zu belasten hat,
- soziale Gesichtspunkte bei der Bemessung zu berücksichtigen hat,
- die Abgabenerhebung keine erdrosselnde Wirkung haben darf.

Diesen Vorgaben des § 10 GO NRW wird bei der Erhebung von Straßenbaubeiträgen in mehrfacher Hinsicht Rechnung getragen. Zunächst darf nur der erforderliche Aufwand zur Herstellung der Erschließungsanlage über Beiträge auf die Abgabepflichtigen umgelegt werden. Dieser Vorgabe kommt die Stadt schon dadurch nach, dass beim Ausbau auf unverhältnismäßig teure Materialien von vornherein verzichtet wird und die Erschließungsanlagen nur innerhalb der in der Satzung festgelegten Höchstbreiten auf die Abgabepflichtigen umgelegt wird.

Darüber hinaus regelt die Satzung abhängig von der Verkehrsbedeutung einer Straße welcher Anteil der erforderlichen Aufwendungen von den Abgabepflichtigen und welcher Teil von der Allgemeinheit zu tragen ist. Auch dadurch, dass die jeweilige Grundstücksgröße und die Geschossigkeit zu berücksichtigen ist, wird sozialen Gesichtspunkten Rechnung getragen.

Außerdem macht die Verwaltung in begründeten Fällen wohlwollend von den vorhandenen Stundungsmöglichkeiten Gebrauch.

Die von den Beschwerdeführern angesprochene Geh- und Sehbehinderung liegt bei nahezu jeder Straßenbaumaßnahme der Stadt bei Anliegern vor. Hier wurden bisher immer Mittel und Wege gefunden die von der Baumaßnahme für diesen Personenkreis ausgehenden besonderen Beeinträchtigungen abzumildern. Vermeiden lassen sie sich bei Straßenbaumaßnahmen jedoch nicht. Als Anlage sind die vom Beschwerdeführer in Bezug genommenen §§ des Sozialgesetzbuches, IX Buch, beigefügt. Sie sind unter keinem Gesichtspunkt in Zusammenhang mit der geplanten Straßenbaumaßnahme einschlägig. Wegen der bereits erwähnten Erfahrungen aus anderen Baumaßnahmen sieht die Verwaltung auch kein Erfordernis, Erhebungen durchzuführen.

Im Rahmen der noch ausstehenden Bürgeranhörung wird die



Stadt Niederkassel

Verwaltung darum bitten, besondere Erfordernisse mitzuteilen, damit darauf ggfls. Rücksicht genommen werden kann.

Abschließend weist die Verwaltung darauf hin, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keinerlei seriöse Aussage zu der voraussichtlichen Höhe der Beiträge gemacht werden kann. Auch Rückschlüsse auf andere Maßnahmen sind nicht ohne weiteres möglich, da bei der Höhe der Beiträge eine Vielzahl von unterschiedlichen Sachverhalten eine Rolle spielen.

Zuletzt geht der Beschwerdeführer auf die Höhe der Vorausleistungen ein.

Der Rat hat im Rahmen der Satzung festgelegt, dass 70 % der zu erwartenden Beiträge mit Beginn der Baumaßnahme als Vorausleistung erhoben werden. Die gesetzlichen Regelungen lassen Vorausleistungen in Höhe von 100 % des voraussichtlichen Beitrages zu. Der Rat ist also deutlich unter dem zulässigen Maß zurückgeblieben.“

Bürgermeister Vehreschild unterbrach die Sitzung und gab dem Antragsteller die Gelegenheit, sein Anliegen näher zu begründen.

Der Petent erläuterte seine Bedenken gegen die Notwendigkeit des Ausbaus der Adlerstraße und richtete einige Fragen an die Verwaltung, die von Herrn Ersten Beigeordneten Esch wie folgt beantwortet wurden:

1. Die Frage, ob im Vorfeld der Straßenbaumaßnahme in der Adlerstraße auch die Kanal- und die Wasserleitung neu verlegt werden müssen, kann zurzeit noch nicht beantwortet werden. Die Notwendigkeit hierzu wird sich im Laufe der weiteren Untersuchungen ergeben.
2. Bei der Adlerstraße in Ranzel handelt es sich um eine reine Anliegerstraße.
3. Während der Baumaßnahme wird die Zugänglichkeit zu allen anliegenden Wohneinheiten gewährleistet, so dass diese – etwa in einem Notfall – schnell erreichbar sind.
4. 65% der Baukosten sind von den Anwohnern zu tragen. Die restlichen 35% werden durch den städtischen Haushalt bereitgestellt.

Nachdem Bürgermeister Vehreschild die Sitzung wiedereröffnet hatte, fasste der Ausschuss folgenden Beschluss:



Stadt Niederkassel

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss nimmt den Einspruch gegen den beabsichtigten Ausbau der Adlerstraße zur Kenntnis. Er beschließt, den Einspruch auf der Grundlage der Stellungnahme der Verwaltung zurückzuweisen.

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0